

Aktenzeichen: 6 AZR 331/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 17. November 1983

- 6 AZR 331/82 -

Arbeitsgericht

Urteil vom 6. Mai 1982

Hamburg

- 1 Ca 433/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung Tariflicher Urlaubsdauer

Gesetz:

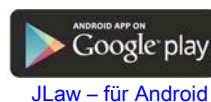
BUrlG §§ 13, 1, 3; Tarifvertrag für die bei der
Deutschen Bundespost beschäftigten Angestellten
vom 21. März 1961 in der Fassung vom 28. Juli 1970
§ 43

Leitsätze:

K e i n e
vgl. 6 AZR 346/80



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



6 AZR 331/82

1 Ca 433/80 ArbG Hamburg

Verkündet am
17. November 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Stöcker,

Urteil

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Dr. Michels für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das
Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 6. Mai 1982
- 1 Ca 433/80 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist als Angestellte in der Fernsprechauskunft
des Fernmeldeamtes 1 in Hamburg der Beklagten mit einer Wochen-
arbeitszeit von durchschnittlich 21 Stunden beschäftigt, die
innerhalb einer Dienstplanperiode von 15 Wochen bei unterschied-
lichen dienstfreien Tagen ausgeglichen werden.

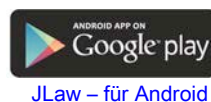
Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft Tarifbindung der Ta-
rifvertrag für die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten
Angestellten vom 21. März 1961 in der Fassung vom 28. Juli 1970
(TV Ang) Anwendung. Er lautet, soweit hier von Bedeutung:

"§ 43
Erholungsurlaub

- (2) a) Der Erholungsurlaub der Angestellten, die ihre
dienstplanmäßige Arbeitszeit innerhalb der Ka-
lenderwoche an jedem Werktag von Montag bis
Freitag zu leisten haben oder zu leisten hätten,
wird nach Arbeitstagen bemessen ...



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- b) Für Angestellte, die nicht unter Buchstabe a) fallen, wird der Erholungsurlaub nach Werktagen bemessen. ...
Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

- ...
(4) Der Urlaub beginnt mit dem Werktag, an dem der Angestellte erstmals aus Anlaß seiner Beurlaubung die ganze dienstplanmäßige Arbeitszeit versäumt. Er endet mit dem Kalendertag, der dem Werktag vorangeht, an dem wieder dienstplanmäßige Arbeit zu verrichten ist.

Im unmittelbaren Anschluß an den Urlaub darf von dem Angestellten an Werktagen vor 5.00 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden."

Während der Tarifverhandlungen vom 29. Juni bis 1. Juli 1970 hatten die Gewerkschaftsvertreter einen Gegenvorschlag zu dem Entwurf zu § 43 Abs. 4 TV Ang mit folgendem Wortlaut unterbreitet:

"Der Urlaub beginnt mit dem Werktag, an dem der Angestellte wegen der Beurlaubung erstmalig die ganze dienstplanmäßige Arbeitszeit versäumt.

...
Der Urlaub endet bei Urlaubsberechnung nach Abs. 2 b) mit dem Werktag, der dem Werktag vorangeht, an dem der Angestellte wieder dienstplanmäßig Arbeitszeit zu verrichten hat.

Im unmittelbaren Anschluß an den Urlaub darf der Angestellte an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht vor 5.00 Uhr zur Arbeitsleistung herangezogen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Treten vollbeschäftigte Angestellte mit Urlaubsanspruch nach Abs. 2 b) nach Urlaubsende in einen Dienstplan ein, der für den Tag der Wiederaufnahme einen dienstfreien Tag ausweist, so zählt dieser Tag nicht zum Erholungsurlaub."

Nach der Ergebnisniederschrift erklärte der Vertreter der Beklagten hierzu, die Fassung des Vertragsentwurfs weiche in materieller Hinsicht nicht von diesem Vorschlag ab, er sei jedoch



bereit, den gemeinsamen Willen der Tarifpartner in den Zusatzbestimmungen zum neuen TV entsprechend zu erläutern.

Diese von der Beklagten herausgegebenen Zusatzbestimmungen lauten:

"...

- b) Ist nach dem Urlaub die Arbeit dienstplanmäßig montags wieder aufzunehmen, so zählt bei Urlaubsgewährung nach Abs. 2 a) (Arbeitstage) der vorangehende Freitag, bei Urlaubsgewährung nach Abs. 2 b) (Werktage) der vorangehende Samstag als letzter anzurechnender Urlaubstag. Abweichend von Abs. 4 Unterabs. 1 letzter Satz soll ein Arbeitnehmer, der Urlaub nach Abs. 2 b) - Werktagen - erhält und dessen gesamter Jahresurlaubsanspruch mit Ablauf eines Feiertags erfüllt ist, nach Möglichkeit nicht zum Dienst vor dem folgenden Montag herangezogen werden.
- c) Werden Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs am Tage ihres Dienstantritts aus dienstplanmäßigen Gründen nicht zur Arbeit eingesetzt, so darf abweichend von Abs. 4 Unterabs. 1 letzter Satz dieser Tag nicht als weiterer Urlaubstag gerechnet werden."

Vor Aufstellung des Urlaubsplans hatte die Klägerin den Wunsch geäußert, in der Zeit vom 23. Juni bis zum 16. Juli 1980 Urlaub zu erhalten. Nach dem genehmigten Urlaubsplan hat die Beklagte den ersten Tag des Urlaubs auf den 16. Juni, den letzten Tag des Urlaubs auf Donnerstag, den 10. Juli, festgelegt. Vom Freitag, den 11., bis Sonntag, den 13. Juli 1980, hatte die Klägerin nach dem Dienstplan dienstfrei. Ihr nächster Arbeitstag war Montag, der 14. Juli 1980. Vor Urlaubsbeginn wurde der Klägerin im Personalbüro mitgeteilt, nach dem Urlaub könne nicht mit einem dienstfreien Tag begonnen werden, so daß der 11. und 12. Juli als Urlaubstage zu berechnen seien.

Die Klägerin meint, die dienstfreien Tage hätten ihr nicht



als Urlaubstage angerechnet werden dürfen. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr zwei weitere Urlaubstage zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der durch Beschluß des Arbeitsgerichts zugelassenen Sprungrevision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin bittet, die Sprungrevision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

A. Die Sprungrevision ist zulässig.

1. Die Beklagte hat innerhalb der Berufungsfrist die Zulassung der Sprungrevision durch das Arbeitsgericht beantragt. Dem Antrag war ein Schreiben des Prozeßbevollmächtigten I. Instanz der Klägerin, des Gewerkschaftssekretärs der Deutschen Postgewerkschaft beigelegt, in dem dieser sich mit der Einlegung der Sprungrevision durch die Beklagte einverstanden erklärte. Durch Beschluß vom 22. Juni 1982 hat das Arbeitsgericht die Sprungrevision zugelassen.

Die für die Zulässigkeit der Sprungrevision erforderliche Zustimmung des Rechtsmittelgegners ist vom Kläger ordnungsgemäß erteilt worden.

Der erkennende Senat schließt sich damit der Auffassung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts an, der mit Urteil vom 13. Oktober 1982 (- 5 AZR 65/81 -, AP Nr. 3 zu § 76 ArbGG 1979)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entschieden hat, daß auch Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes, die eine Partei im Verfahren vor dem Arbeitsgericht vertreten haben, befugt sind, die Zustimmungserklärung zur Sprungrevision nach § 76 Abs. 1 ArbGG gegenüber dem Arbeitsgericht abzugeben.

2. Die Sprungrevision ist auch form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig und ordnungsgemäß begründet worden (§§ 76 Abs. 3 Satz 2, 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG).

B. Die Revision ist auch begründet.

Das Arbeitsgericht hat zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Gewährung zweier zusätzlicher Urlaubstage aus dem Urlaubsjahr 1980 bejaht.

1. Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, trotz des Wortlauts des § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang könnten die dienstplanmäßig vorgesehenen freien Tage, der 11. und 12. Juli 1980, nicht als Urlaubstage angerechnet werden, da gem. Nr. 2 c) der Zusatzbestimmungen zu diesem Tarifvertrag der Urlaub mit dem 10. Juli 1980 geendet habe. Zwar seien die Zusatzbestimmungen nicht ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien gewesen und auch nicht Gegenstand des Einzelarbeitsvertrages geworden, sondern stellten eine interne Verwaltungsregelung dar. Sie seien aber als stillschweigend einbezogen anzusehen, weil für die Arbeitnehmer der Eindruck habe entstehen müssen, es handele sich bei den von den Gewerkschaften gebilligten Zusatzbestimmun-



gen um tarifvertragliche Ergänzungen. Trotz des Wortlauts von § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang zeige der Sinngehalt und der systematische Gesamtzusammenhang der Urlaubsregelung insbesondere durch Satz 1 dieser Bestimmung, daß entsprechend dem Sinn des Erholungsurlaubs dieser nur durch Befreiung von dienstplanmäßiger Arbeitszeit ohne Anrechnung dienstplangemäßer freier Tage zu gewähren sei. Daneben folge die Nichtanrechenbarkeit auch aus der Entstehungsgeschichte der Tarifnorm, nach der gegenüber einem entsprechenden Abänderungswunsch seitens der Gewerkschaftsvertreter der Vertreter der Beklagten auf das Fehlen eines Unterschieds in materieller Hinsicht hingewiesen habe und sich bereit erklärt habe, den gemeinsamen Willen der Tarifvertragsparteien in die Zusatzbestimmungen aufzunehmen. Wenn hiermit nur während des Urlaubs eintretende dienstplanmäßige Veränderungen gemeint gewesen wären, hätten die Tarifvertragsparteien dies kenntlich gemacht.

2. Dieser Auffassung des Arbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung zweier zusätzlicher Urlaubstage. Die Beklagte hat den Urlaubsanspruch der Klägerin im Urlaubsjahr 1980 ordnungsgemäß erfüllt: Die nach dem Dienstplan dienstfreien Tage, der 11. und der 12. Juli 1980, die sich an den der Klägerin gewährten Urlaub anschlossen, sind nach § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang auf die Urlaubsdauer anzurechnen.

a) Soweit das Arbeitsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 10. März 1980



-8-

- 2 Sa 1/80 - (vom Senat unter dem heutigen Tag entschieden
- 6 AZR 346/80 -) ausgeführt hat, trotz des entgegenstehenden Wortlauts der Vorschrift ließen der systematische Gesamtzusammenhang der Urlaubsregelung des § 43 Abs. 4 TV Ang darauf schließen, daß die Anrechnung von freien Tagen nach Urlaubsende auf den Urlaubsanspruch nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien entspreche, ist dies mit dem Inhalt der tariflichen Regelung nicht zu vereinbaren.

Tarifverträge sind wie Gesetze auszulegen (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z.B. BAG Urteil vom 30. September 1971 - 5 AZR 123/71 -, AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung und vom 27. Januar 1981 - 6 AZR 351/78 -, AP Nr. 2 zu § 47 BAT). Auszugehen ist bei der Auslegung vom Wortlaut der Tarifnorm (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Der Wille der vertrags-schließenden Parteien kann demgegenüber nur berücksichtigt werden, sofern und soweit er in den tariflichen Normen einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat (BAG Urteil vom 20. Oktober 1982 - 4 AZR 1211/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; BAG 11, 135 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG sowie die Senatsentscheidung vom 4. März 1982 - 6 AZR 594/79 -, AP Nr. 3 zu § 77 BetrVG 1972). Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts findet die von ihm vertretene Auslegung von § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang in den tariflichen Bestimmungen keine Stütze. Der Erholungsurlaub von Angestellten, die ihre dienstplanmäßige Arbeitszeit nicht innerhalb der Kalenderwoche an jedem Werktag von Montag bis Freitag zu leisten haben, wird gem. § 43 Abs. 2 b TV Ang nach Werktagen bemessen. Innerhalb des Urlaubs liegende dienstfreie Tage, die keine Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitstage, aber Werkstage sind, sind demnach Urlaubstage. Beginn und Ende des Urlaubs sind dagegen in § 43 Abs. 4 TV Ang festgelegt. Danach beginnt der Urlaub mit dem Werktag, an dem der Angestellte erstmals aus Anlaß seiner Beurlaubung die ganze dienstplanmäßige Arbeit versäumt. Dienstfreie Tage, die unmittelbar vor Urlaubsantritt liegen, zählen danach nicht als Urlaubstage, da nach dem Tarifvertrag die Arbeitsversäumnis nicht auf der Freistellung von der Arbeit zu Urlaubszwecken beruht ("aus Anlaß"). Für das Urlaubsende ist in § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang dagegen eindeutig bestimmt, daß der Urlaub mit dem Kalendertag endet, der dem Werktag vorangeht, an dem wieder dienstplanmäßig Arbeit zu verrichten ist. Zwar kann ein Arbeitnehmer, der nach dem Dienstplan von seiner Arbeitspflicht an einem dienstfreien Tag befreit ist, nicht noch einmal davon durch Urlaubserteilung freigestellt werden. Möglich ist jedoch die Anrechnung von dienstfreien Tagen auf den Urlaubsanspruch. Wird dies auseinander gehalten, ergibt sich, daß § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang eine mit § 3 Abs. 2 BUrlG vergleichbare Regelung enthält, nach der ebenfalls Werkstage, an denen nicht gearbeitet wird, also z.B. arbeitsfreie Samstage, auf den Urlaub anzurechnen sind. Damit handelt es sich bei der Einbeziehung der sich an den Urlaub anschließenden arbeitsfreien Tage nicht um Urlaubserteilung, sondern um die Berechnung der Urlaubsdauer. Bedenken gegen eine solche Regelung könnten nach § 13 BUrlG nur dann bestehen, wenn durch die hier angeordnete Anrechnung der Mindesturlaubsanspruch nach § 3 Abs. 1 BUrlG berührt wird. Das trifft ersichtlich nicht zu. Soweit das Landesarbeitsgericht Hamburg (aa0) in seiner vom Arbeitsgericht in Bezug genommenen Entscheidung meint, es sei



naheliegender, die dienstfreien Tage auch dann nicht in den Urlaub einzubeziehen, wenn sie am Ende des Urlaubs lägen, zumal dies auch der authentischen Interpretation des § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang durch die Tarifvertragspartner entspreche, wie sich aus der Entstehungsgeschichte und Ziff. 2 c) der Zusatzbestimmungen ergebe, steht dieser Auffassung der eindeutige Wortlaut von § 43 Abs. 4 Satz 2 TV Ang entgegen, der eine Anrechnung vorsieht, so daß kein Raum für die Feststellung eines hiervon abweichenden Willens der Tarifvertragsparteien besteht.

b) Im übrigen ist auch die Auslegung der von der Beklagten als Verwaltungsanordnung zum Tarifvertrag herausgegebenen Zusatzbestimmungen durch das vom Arbeitsgericht in Bezug genommene Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg (aaO) unzutreffend. Das Landesarbeitsgericht stützt seine Auffassung lediglich auf Ziff. 2 c) der Zusatzbestimmungen, wonach bei Arbeitnehmern, die nach Ablauf eines Urlaubs am Tage ihres Dienstantritts aus dienstplanmäßigen Gründen nicht zur Arbeit eingesetzt werden, abweichend vom Tarifvertrag dieser Tag nicht als weiterer Urlaubstag angerechnet werden darf. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch übersehen, daß nach Nr. 2 b) der Zusatzbestimmungen bei Urlaubsgewährung nach Werktagen und dienstplanmäßigem Arbeitsantritt am Montag der vorangehende Samstag als letzter anzurechnender Urlaubstag zählt. Werden beide Bestimmungen im Zusammenhang gesehen, ergeben sie nur einen Sinn, wenn die Nr. 2 c) der Zusatzbestimmungen sich lediglich darauf bezieht, daß sich während des Urlaubs der Dienstplan geändert hat. Hierfür spricht auch der Wortlaut der Nr. 2 c), da dort davon ausgegangen wird,



daß der Arbeitnehmer am Tage seines Dienstantritts nicht zur Arbeit eingesetzt und für diesen Fall die nachträgliche Anrechnung als Urlaubstag ausgeschlossen wird. Auch der von der zuständigen Gewerkschaft anlässlich der Tarifverhandlungen im Jahre 1970 unterbreitete Gegenvorschlag zu § 43 Abs. 4 des Tarifvertragsentwurfs entsprach inhaltlich den Zusatzbestimmungen, so daß auch die Heranziehung der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags zu keinem anderen Auslegungsergebnis führen kann.

c) Da sich auch aus den "Zusatzbestimmungen" kein anderer Anrechnungsmodus ergibt als aus dem TV Ang, kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte als Arbeitgeber durch Aufnahme der Zusatzbestimmungen in eine Sammlung der für die Postbediensteten geltenden Tarifverträge einen Rechtsschein dahin gesetzt hat, hierdurch hätten die Zusatzbestimmungen Eingang in die Arbeitsverträge gefunden, wie dies das Arbeitsgericht annimmt. Einseitig von der Beklagten erlassene Verwaltungsanordnungen können tarifvertragliche Bestimmungen über das Urlaubsende weder ändern noch außer Kraft setzen. Der Annahme einer entsprechenden tariflichen Übung steht der unbestrittene Vortrag der Beklagten entgegen, wonach sie den Tarifvertrag bei einer Zahl von ca. 100.000 Tarifkräften seit mehr als zehn Jahren seinem Wortlaut entsprechend anwendet.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Scheerer

Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

